

Stadtkämmerei Erfurt

Häufig gestellte Fragen zur Beherbergungssteuer und die Antworten bisher Kulturförderabgabe

1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Abgabe/Steuer?

Rechtsgrundlage ist die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Erfurt vom 07. Dezember 2012; neu: Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung) vom 12. Dezember 2023. Die Satzung wurde am 15. November 2023 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung kann im Internet unter <http://www.erfurt.de/ef115581> aktuell heruntergeladen werden.

Die Satzung selbst beruht auf Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz in Verbindung mit Paragraphen 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung und den Paragraphen 1, 2, 5, 6, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Die Beherbergungssteuer wird als örtliche Aufwandsteuer erhoben.

2. Warum wurde die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen und in Beherbergungssteuersatzung umbenannt?

Die Landeshauptstadt Erfurt hat seit dem 01. Januar 2011 eine Kulturförderabgabe auf entgeltlich aus privatem Grund veranlasste Übernachtungen erhoben. Zum Zeitpunkt der Einführung der kommunalen Steuer in der Landeshauptstadt Erfurt war diese bereits bundesweit in einzelnen Kommunen eingeführt worden. Zu dieser damals recht jungen kommunalen Steuer wurden in den letzten Jahren verschiedenste Klageverfahren geführt und im Ergebnis dessen, wurde die Erhebung der Steuer rechtlich bestätigt.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. März 2022 (Aktenzeichen: 1 BvR 2868/15, 1 BvR 354/16, 1 BvR 2887/15) hat nun der Erste Senat entschieden, dass auch beruflich veranlasste Übernachtungen besteuert werden können. In der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Erfurt waren beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen bis zum 31. Dezember 2023 von der Abgabe befreit. Die Änderung der Rechtsprechung war Anlass, die bisherige Satzung zu prüfen und zu überarbeiten.

Dabei wurde auch die Novellierung des Satzungsnamens in Beherbergungssteuer vorgenommen.

3. Welcher Beherbergungsbetrieb muss die Beherbergungssteuer abführen?

Jede entgeltlich veranlasste Übernachtung ist zur Erhebung der Beherbergungssteuer heranzuziehen.

Damit wird jeder Person/jedem Unternehmen unterstellt, einen Beherbergungsbetrieb inne zu haben, wenn er die Möglichkeit/Räumlichkeit für entgeltlich veranlasste Übernachtungen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt anbietet und hieraus finanzielle

Mittel generiert. Satzungsgemäß hat diese Person/das Unternehmen (Betreiber des Beherbergungsbetriebes) der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt, hier Abt. Steuern der Stadtkämmerei, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, innerhalb eines Monats, unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks anzuzeigen, dass ein Beherbergungsbetrieb eröffnet oder endgültig aufgegeben wird.

Insbesondere als Beherbergungsbetrieb anzusehen sind:

1. Hotels, Hostels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Monteurzimmer/-wohnungen),
3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),
4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbindung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen,
5. entgeltliche Übernachtungen in Privatunterkünften.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.

4. Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Übernachtungsgast, als Steuerschuldner, der entgeltlich in einem Beherbergungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt übernachtet.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Steuer zu errechnen, zu kassieren, Nachweise darüber zu führen und die Steuer an die Landeshauptstadt Erfurt abzuführen. Es ist dabei auf dem auszustellenden Beleg über die Beherbergungsleistung (Rechnung- oder Kassenbeleg) die zu kassierende Steuer offen als Beherbergungssteuer auszuweisen. Auch für Gästebeherbergungen, die nur im Nebenzweck betrieben werden, haben die Betreiber des Beherbergungsbetriebes im Sinne der Satzung die Steuer zu kassieren, den Nachweis darüber zu führen und an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Erfurt abzuführen.

5. Seit wann wird die Steuer/Abgabe erhoben?

Die Steuer/Abgabe wird seit dem 01. Januar 2011 erhoben. Siehe hierzu auch die Beantwortung vorangegangener Fragen.

6. Wie wird die Steuer bemessen?

Der Steuersatz beträgt 5 v. H. des vom Übernachtungsgast für die Beherbergung aufgewendeten Betrages, einschließlich Mehrwertsteuer (ohne die berechnete Beherbergungssteuer und ohne Entgelte für sonstige Dienstleistungen wie Frühstück, Halb- oder Vollpension, Reinigungskosten, Parkgebühren).

Der Steuersatz besteht seit 2011 unverändert.

7. Wie wird die Beherbergungssteuer vom Übernachtungsgast erhoben?

Die Steuer wird an jedem Übernachtungstag des Übernachtungsgastes fällig und ist vom Übernachtungsgast als Steuerschuldner mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes an diesen zu entrichten. Der Beherbergungsbetrieb entscheidet, ob er vom Gast die Beherbergungssteuer täglich oder am Ankunfts- oder Abreisetag des Gastes für die Übernachtungstage insgesamt kassiert beziehungsweise in Rechnung stellt.

8. Werden Langzeitvermietungen auch besteuert?

Sofern ein Übernachtungsgast länger als zwei Monate zusammenhängend im selben Beherbergungsbetrieb übernachtet, unterliegen die weiteren Übernachtungen nicht der Steuerpflicht nach der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt. Hierüber sind entsprechende Nachweise, zum Beispiel in Form eines Mietvertrages, einzureichen.

Wer als Übernachtungsgast in Erfurt mit Wohnsitz nach Bundesmeldegesetz gemeldet ist, gilt nicht als steuerpflichtiger Übernachtungsgast.

9. Wie wird die Steuer vom Beherbergungsbetrieb an die Landeshauptstadt Erfurt abgeführt?

Grundlage für die Berechnung der Steuer ist eine Beherbergungssteuer-Erklärung, die **bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres** mittels amtlich vorgeschriebenem Vordruck und unter Einreichung geeigneter Nachweise, wie zum Beispiel Sachkontenauszug oder andere geeignete Auszüge aus der betriebswirtschaftlichen Abrechnung/den buchhalterischen Nachweisen, Aufstellung der einzelnen Buchungen/Abrechnungen von Buchungsplattformen und so weiter einzureichen ist.

Die Beherbergungssteuer-Erklärung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Die Beherbergungssteuer ist in der errechneten Höhe der Steueranmeldung vom Beherbergungsbetrieb **ebenfalls bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres** an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten.

10. Wo finde ich den Vordruck für die Beherbergungssteuer-Erklärung?

Die aktuelle Steuererklärung „Beherbergungssteuer-Erklärung“ kann auf der Website der Landeshauptstadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef115090 im Abschnitt Formulare abgerufen und heruntergeladen werden.

11. Muss der Beherbergungsbetrieb die Beherbergungssteuer aus dem Kassen- oder Rechnungsbeleg der Übernachtung ausweisen?

Ja.

Für eine sachgemäße und genaue Buchung der einzuzahlenden Steuern sind auch das von der Abteilung Steuern vergebene Kassenzeichen des Beherbergungsbetriebes und der zeitliche Bezug (Quartal/Jahr) der einzuzahlenden Steuer mit anzugeben.

12. Ist die Beherbergungssteuer umsatzsteuerpflichtig?

Die Stadtverwaltung Erfurt ist keine Behörde, die zu der Frage, welche Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und welche nicht, Feststellungen treffen darf. Dies ist ausschließlich eine Angelegenheit der Finanzverwaltung.

Angelegenheiten der Umsatzbesteuerung sind daher immer zwischen dem Betrieb und der Finanzverwaltung, das heißt, dem zuständigen Finanzamt, zu klären.

Gleichwohl haben wir bei der Thüringer Landesfinanzdirektion um Auskunft ersucht. Diese liegt seit dem 09. Dezember 2010 vor. Demnach gehört die Beherbergungssteuer nicht zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt für Beherbergungsleistungen. Die Beherbergungssteuer stellt bei den Beherbergungsbetrieben vielmehr einen durchlaufenden Posten dar, da nach Paragraph 5 Absatz 1 Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt Steuerschuldner der jeweilige Übernachtungsgast ist und die Beherbergungsbetriebe die Steuer lediglich für die Landeshauptstadt Erfurt vereinnahmen und an diese abführen.

In der Rechnung für den Übernachtungsgast ist die Beherbergungssteuer daher nicht in der Bemessungsgrundlage nach Paragraph 10 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz der steuerpflichtigen Beherbergungsleistung einzubeziehen, sondern als gesonderter Betrag nach Paragraph 8 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt auszuweisen.

Folgende Darstellungsmöglichkeit kommt auf dem Kassenbeleg oder der Rechnung beispielhaft in Betracht:

Position	Betrag
unterstellter Netto-Preis pro Übernachtung	100,00 EUR
7 Prozent Mehrwertsteuer auf Übernachtung	7,00 EUR
Bemessungsgrundlage (Nettopreis + 7 Prozent)	107,00 EUR
Beherbergungssteuer (5 Prozent der Bemessungsgrundlage)	5,35 EUR
Gesamtentgelt (Übernachtungspreis zzgl. Beherbergungssteuer)	112,35 EUR

13. Ist für Übernachtungen in Jugendherbergen und vergleichbaren Einrichtungen eine Beherbergungssteuer zu entrichten?

Ja.

Steuerpflichtig ist der Übernachtungsgast, als Steuerschuldner, der entgeltlich in Beherbergungsbetrieben, so auch Jugendherbergen, der Landeshauptstadt Erfurt übernachtet.

14. Gibt es Befreiungstatbestände von der Beherbergungssteuer?

Von der Beherbergungssteuer befreit sind

- Minderjährige, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
- Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Erfurt übernachten müssen.

Die Satzung enthält keine weiteren Ausnahmetatbestände.

Allerdings können die allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung, nach denen in besonders gelagerten, nicht vorhersehbaren, also außergewöhnlichen Fallgestaltungen ein Erlass nach Paragraph 227 Abgabenordnung beantragt und geprüft werden kann, greifen. Der Antrag auf Erlass ist schriftlich an die zuständige Stelle zu stellen und geeignete Nachweise hierzu sind beizufügen.

Solche Fälle könnten sein, dass Personen behördlich vorübergehend, zur Vermeidung der Obdachlosigkeit, in einem Beherbergungsbetrieb untergebracht werden.

Schriftliche Erlassanträge können formlos, unter Beifügung des Beleges über die an den Beherbergungsbetrieb bereits entrichtete Beherbergungssteuer, zum Zwecke der Entscheidung bei der für die Erhebung zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt) gestellt werden.

15. Sind beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen (Geschäftsreisen) von der Beherbergungssteuer befreit?

Nein.

Seit dem 01. Januar 2024 wird auch der Aufwand des Übernachtungsgastes für eine beruflich zwingend erforderliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gebiet der Stadt Erfurt besteuert. Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für jede veranlasste entgeltliche Übernachtung.

16. Ist die Beherbergung auch von Erfurter Bürgern zu entrichten?

Der Wohnort ist für die Erhebung der Beherbergungssteuer nicht zu berücksichtigen. Jeder Übernachtungsgast, der entgeltlich in einem Beherbergungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt übernachtet, wird auch zur Erhebung der Beherbergungssteuer herangezogen. Damit können auch Erfurter Bürger steuerpflichtig sein.

17. Warum wird die Beherbergungssteuer erhoben?

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt die Beherbergungssteuer auf Grundlage der Beherbergungssteuersatzung zur Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben entsprechend Paragraph 54 Thüringer Kommunalordnung.

18. Wofür wird die Beherbergungssteuer verwendet?

Die Einnahmen aus der Beherbergungssteuer fließen in den städtischen Haushalt und dienen zur Deckung der Ausgaben, unter anderem für die Bereiche Kultur, Bildung und Tourismus, ohne dass hierzu eine Verpflichtung aus der Steuer heraus besteht.

19. Ist die Beherbergungssteuer dasselbe wie eine Kurtaxe oder Tourismusabgabe?

Nein.

Sie ist im Gegensatz zur Kurtaxe oder Tourismusabgabe eine kommunale Aufwandsteuer, die nicht zweckgebunden und für den allgemeinen Haushalt bestimmt ist.

20. Wonach bemisst sich die Beherbergungssteuer, wenn die Beherbergungsleistung über eine Reservierungsplattform oder einen Veranstalter gebucht wird?

Auch in diesem Fall ist der Betrag als Bemessungsgrundlage zu nehmen, den der Übernachtungsgast für die reine Beherbergung zahlt. Hierbei sind zwei Unterscheidungen zu beachten:

- 1. Zahlung des Beherbergungspreises an den Veranstalter oder die Reservierungsplattform (mittelbare Zahlung an den Beherbergungsbetrieb):**
Hier wird regelmäßig nur ein Teil der Zahlung des Übernachtungsgastes an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitet. Der Restbetrag wird als Provision einbehalten. In einem solchen Fall ist nur der durch die Reservierungsplattform oder den Veranstalter an den Beherbergungsbetrieb gezahlte/weitergeleitete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.
- 2. Zahlung des Übernachtungspreises durch den Gast an den Beherbergungsbetrieb (unmittelbare Zahlung an den Beherbergungsbetrieb):**
Hier leitet regelmäßig der Beherbergungsbetrieb eine Provision für die Vermittlung des Beherbergungsgastes an die Reservierungsplattform bzw. den Veranstalter weiter. Der (gesamte) vom Übernachtungsgast an den Beherbergungsbetrieb gezahlte Betrag einschließlich Mehrwertsteuer ist Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

21. Können die Formulare auch in anderen Sprachen hinterlegt werden?

Da es sich um eine Steuer handelt, sind wir auf Deutsch als Amtssprache beschränkt. Den Beherbergungsbetrieben steht es frei, ihren Gästen fremdsprachiges Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

22. Besteht aus Reservierungen für Übernachtungen, die storniert werden, auch eine Steuerpflicht?

Nein.

Die Beherbergungssteuer entsteht nur dann, wenn für die mögliche Übernachtung ein finanzieller Aufwand anfällt. Aufwandsentschädigungen, wie Stornogebühren oder ähnliches, fallen nicht hierunter.

23. Ist die Beherbergungssteuer auf noch nicht entrichtete Beherbergungsleistungen in Steueranmeldungen mit aufzunehmen und abzuführen?

Nein.

Entzieht sich der Übernachtungsgast der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung, ist, solange diese offenen Forderungen bestehen, auch keine Beherbergungssteuer auf die Forderung anzumelden und abzuführen.

Dies gilt nicht, sofern der Übernachtungsgast **ausschließlich** die Beherbergungssteuer nicht entrichtet hat (vergleiche Paragraf 5 Beherbergungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef115581).

24. Wo kann ich Auskunft zur Beherbergungssteuer erhalten?

Für Fragen zur Beherbergungssteuer können Sie sich wie folgt an uns wenden:

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns:	Telefon: 0361 655-2580, FAX: 0361 655-2549
Hausanschrift:	Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt, Amt 20.04 99111 Erfurt
E-Mail:	steuern.stadtkaemmerei@erfurt.de
Internet:	www.erfurt.de/ef115090

Unsere Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie zu Ihrem Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern. Dieses finden Sie [unter www.erfurt.de/ef114332](http://www.erfurt.de/ef114332) oder erhalten Sie bei der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern.

Stand: Dezember 2023

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Form verzichtet.